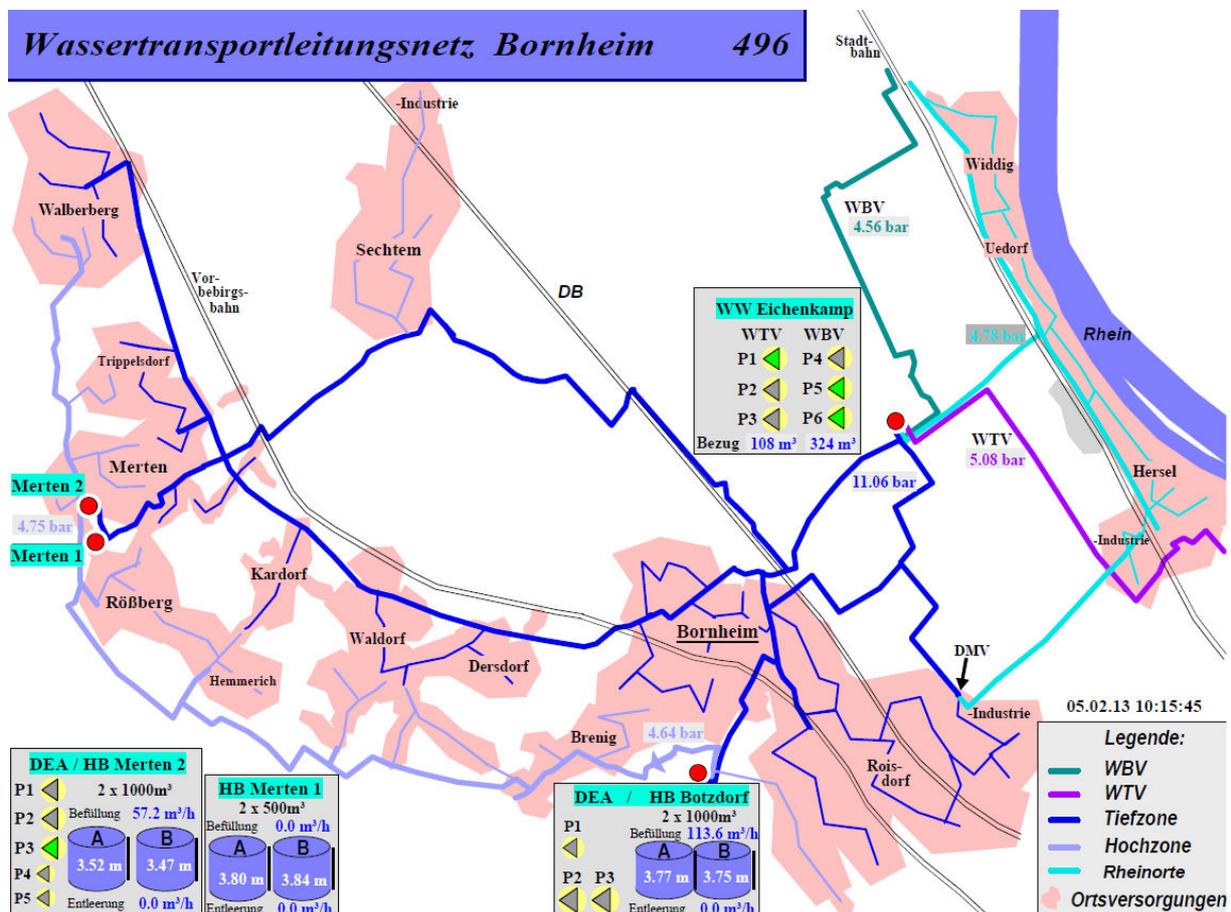


# Maßnahmenplan

Nach § 16 Satz 5 TrinkwV

## Stadt Bornheim



Stand: 11. September 2013

## **Erläuterungen zum Maßnahmenplan zur Umstellung der Wasserversorgung im Fall von Versorgungsunterbrechungen und bei sonstigen Störfällen**

### • **Maßnahmenplan**

Gemäß § 16 Absatz 5 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2011) haben Wasserversorger (WVU) einen Maßnahmenplan aufzustellen, wie in Fällen sofortiger Versorgungsunterbrechung die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung zu erfolgen hat (Nachweis der Ersatzversorgung). Für auffällige Befunde und sonstige Störfälle ohne Versorgungsunterbrechung ist ebenfalls vorzusorgen. Daher ist z. B. festzulegen, wer über Grenzwertüberschreitungen und sonstige auffällige Befunde und Störfälle zu informieren ist und wer für die Übermittlung dieser Informationen verantwortlich ist. Der Wasserversorger hat im Maßnahmenplan Meldewege und alternative Versorgungsmöglichkeiten darzulegen. Sehr gefährdete Einrichtungen und Verbraucher sind nach § 9 Absatz 7 TrinkwV gesondert zu informieren. Ein vollständiger Maßnahmenplan enthält demnach:

1. Verzeichnis der verantwortlichen Personen für Meldungen bei Grenzwertüberschreitungen, auffälligen Befunden und sonstigen Störfällen
2. Information der Verbraucher (Verzeichnis besonders gefährdeter Einrichtungen etc.)
3. Umstellung der Wasserversorgung im Fall von Versorgungsunterbrechungen auf
  - a. Ersatzwasserversorgung durch andere eigene Gewinnungsanlagen, oder
  - b. Ersatzwasserversorgung durch Anschluss an benachbarte Wasserversorgung, oder
  - c. Ersatzwasserversorgung durch Tankwagen

### • **Notwendige Versorgungsunterbrechungen**

Gemäß § 9 Abs. 3 TrinkwV ist die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen, wenn das Wasser derart verunreinigt ist, dass eine akute Schädigung der menschlichen Gesundheit zu erwarten ist und im Falle einer Verunreinigung mit Krankheitserregern keine wirksame Chlordesinfektion möglich ist. In folgenden Fällen kann der Gefahr akuter Gesundheitsschädigungen grundsätzlich nicht durch Chlordesinfektion oder Abkochgebot, sondern nur durch unverzügliche Versorgungsunterbrechung begegnet werden:

- Sichtbare Wasserverunreinigungen durch Starkregen, Überschwemmungen etc.
- Grobsinnlich wahrnehmbare, d. h. riech-, schmeck- oder sichtbare Wasserverunreinigungen durch Gülle, Jauche oder Abwasser

### • **Meldepflichtige Befunde und Störfälle**

Gemäß § 16 Absatz 1 TrinkwV sind dem Gesundheitsamt **unverzüglich** anzuzeigen:

- Grenzwertüberschreitungen und sonstige auffällige Befunde
- Betriebsstörungen

- **Vereinbarung mit dem Labor zur Übermittlung auffälliger Befunde**

Mit dem Labor ist gemäß § 16 Absatz 1 TrinkwV zu vereinbaren, dass dem Wasserversorger auffällige Untersuchungsbefunde ohne schuldhaftes Verzögerung unverzüglich übermittelt werden.

- **Ständige Erreichbarkeit beim Wasserversorger**

Für die Entgegennahme von Befunden ist eine ständige Erreichbarkeit beim Wasserversorger sicherzustellen. Dem Labor ist, genauso wie dem Gesundheitsamt, die Telefonnummer einer dauernd erreichbaren und mit der Wasserversorgungsanlage vertrauten Person und eines Vertreters zu nennen, dem es auffällige Befunde mitzuteilen hat.

- **Meldungen (Anzeigen) an das Gesundheitsamt**

Durch den Wasserversorger ist eine Person mit Handlungs- und Entscheidungsbefugnis festzulegen, die für die unverzügliche telefonische Anzeige auffälliger Befunde und sonstiger Störfälle und für die Durchführung getroffener Vereinbarungen oder von Anordnungen des Gesundheitsamts verantwortlich ist. Auch ist ausdrücklich festzulegen, wer darüber entscheidet, welche sonstigen Störfälle gemeldet werden müssen. Jede telefonische Meldung an das Gesundheitsamt hat ein Mindestmaß an Informationen zu umfassen und ist anschließend schriftlich zu bestätigen.

- Datum und Uhrzeit der Meldung
- Name des Wasserversorgers
- Name des Meldenden
- Name desjenigen der beim Gesundheitsamt die Meldung angenommen hat
- Gegenstand der Meldung
- Eingeleitete Sofortmaßnahmen
- Getroffene Vereinbarungen bzw. angeordnete und durchgeführten Maßnahmen
- Veranlasste Untersuchungen

- **Zustimmung des Gesundheitsamtes**

Der Maßnahmenplan bedarf nach § 16 Absatz 5 TrinkwV der Zustimmung des Gesundheitsamtes.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b><u>STADTBETRIEB BORNHEIM (SBB)</u></b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b><u>WASSERWERK EICHENKAMP</u></b>	<b>5</b>
2.1	TRINKWASSERAUFBEREITUNG	6
2.2	NETZEINSPEISUNG	6
<b>3</b>	<b><u>MELDUNGEN VON STÖRFÄLLEN</u></b>	<b>6</b>
3.1	WEITERGABE DER MELDUNG AN DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	7
<b>4</b>	<b><u>BETRIEBLICHE MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER VERSORGUNG</u></b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b><u>UMSTELLUNG AUF EINE ANDERE WASSERVERSORGUNG</u></b>	<b>8</b>
5.1	NOTVERSORGUNG	10
<b>6</b>	<b><u>INFORMATION DER BEVÖLKERUNG</u></b>	<b>11</b>
6.1	INFORMATIONSMEDIEN	11
6.1.1	WVU-INFORMATION (HOTLINE)	12
6.2	BESONDERS SCHÜTZENSWERTE EINRICHTUNGEN	12
	<b><u>ANLAGENVERZEICHNIS</u></b>	<b>13</b>

## 1 Stadtbetrieb Bornheim (SBB)

Der vorliegende Maßnahmenplan gilt für das Wasserwerk Eichenkamp und das Versorgungsgebiet der Stadt Bornheim. Der Stadtbetrieb Bornheim bezieht das Trinkwasser von zwei Vorlieferanten, dem Wahnbachtalsperrenverband Siegburg (WTV) und dem Wasserbeschaffungsverband Urfeld (WBV).

Das Versorgungsgebiet ist in Druckzonen eingeteilt in denen insgesamt 48.281 Einwohner (Stand 31.12.2012) wohnen und ist in folgende Ortschaften unterteilt:

Gemeinde / Ortschaft	Einwohnerzahl	mittlerer Tagesbedarf in m <sup>3</sup> /d
Hersel	4.619	596
Uedorf	900	116
Widdig	1.897	245
Bornheim	7.980	1.053
Roisdorf	5.945	768
Brenig	2.290	295
Dersdorf	1.168	151
Waldorf	3.358	434
Kardorf	1.803	233
Hemmerich	1.481	191
Rösberg	1.454	188
Merten	5.448	703
Walberberg	4.792	619
Sechtem	5.192	670

Der Stadtbetrieb Bornheim ist regelmäßig von Montag – Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr besetzt. Außerhalb der Dienstzeit besteht eine Rufbereitschaft.

Störfall-/Rufbereitschaftsnummer: [02227 / 9320 - 77](tel:02227932077)

Faxnummer: [02227 / 9320 - 33](tel:02227932033)

Vorstand SBB	Tel. (Dienst)	Handy	Mail
██████████	██████████	██████████	██████████ ██████████

## 2 Wasserwerk Eichenkamp

Das Wasserwerk Eichenkamp liegt am Waldrand Eichenkamp zwischen den Ortschaften Bornheim und Hersel im Wasserschutzgebiet des Wasserwerks Urfeld (WBV). Am

Wasserwerksstandort befinden sich drei Brunnen, welche nur zur reinen Notversorgung bestehen.

Der Eingangsdruck der Vorlieferanten beträgt im Mittel 5,0 bar bis 6,0 bar. Das bezogene Trinkwasser wird im Wasserwerk Eichenkamp zentral gemischt (Mischverhältnis: 75 % WBV und 25 % WTV).

Die Pumpensteuerung, Aufbereitung und die Verteilung in die Ortsnetze erfolgt automatisch. Über eine Ferneinwahl wird das System überwacht und kann auch von den Bereitschaftsmeistern zu Hause kontrolliert werden. Sind differenzierte Störmeldungen vorhanden, wird eine Meldung an die Rufbereitschaft weitergegeben.

## 2.1 Trinkwasseraufbereitung

Damit der pH-Wert zur Netzeinspeisung gleichbleibend ist, wird dem in das Netz gespeistem Wasser Natronlauge über einen statischen Mischer zugeführt. Die Natronlauge wird im Treibwasserkreislauf mittels Ionentausch enthärtet.

## 2.2 Netzeinspeisung

Die Netzeinspeisung erfolgt über die im Wasserwerk Eichenkamp installierten Saugpumpen. Aufgrund der Topographischen Höhenunterschiede werden die Rheinorte Hersel, Hersel Nord, Widdig, Zerrespfad und Uedorf über einen Druckminderer mit maximal 6,0 bar beschickt.

Die Tiefzone sowie die drei Hochbehälter Merten I, Merten II und Botzdorf werden über Transportleitungen mit einem Maximaldruck von 13 bar gespeist.

Vor den Ortsnetzen (Druckzonen) sind Druckminderer installiert, damit in der Druckzone der Netzdruck maximal 6,0 bar beträgt.

## 3 Meldungen von Störfällen

Unverzögliche Meldungen an die Gesundheitsbehörde müssen nach § 16 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung vom November 2011 erfolgen bei:

1. Grenzwertüberschreitung gemäß § 5 Abs. 2 (vgl. Anlage 1; mikrobiologische Parameter)
2. Grenzwertüberschreitung gemäß § 6 Abs. 1 (vgl. Anlage 2; chemische Parameter),
3. Nichterfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 (Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. Infektionsschutzgesetz = Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) und § 6 Abs. 1 ( andere chemische Stoffe in gesundheitsschädlichen Konzentrationen), oder die Grenzwerte und Anforderungen des § 7 (vgl. Anlage 3; Indikatorparameter),

4. Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Mindestanforderungen von Parametern nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 ( = andere als in der TrinkwV genannte Mikroorganismen oder Viren oder Parameter in gesundheitsschädlichen Konzentrationen),
5. Überschreitung der nach § 9 Abs. 6 Satz 1 oder § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 8 oder 9 vom Gesundheitsamt in besonderen Fällen befristet zugelassenen Höchstwerte für Parameter.

### 3.1 Weitergabe der Meldung an die Zuständige Behörde

Wenn fest steht oder auch nur eine Vermutung nahe liegt, dass ein Fall gemäß Kapitel 2 vorliegt, muss **unverzüglich** die untere **Gesundheitsbehörde** oder die Leitstelle in Siegburg informiert werden. Im Anhang 6 ist ein Schreiben zur Dokumentation der Meldung beigelegt.

Hierzu ist in der Abbildung 1 ein Fließbild zur internen Weitergabe der Meldung und an die zuständige Behörde dargestellt.

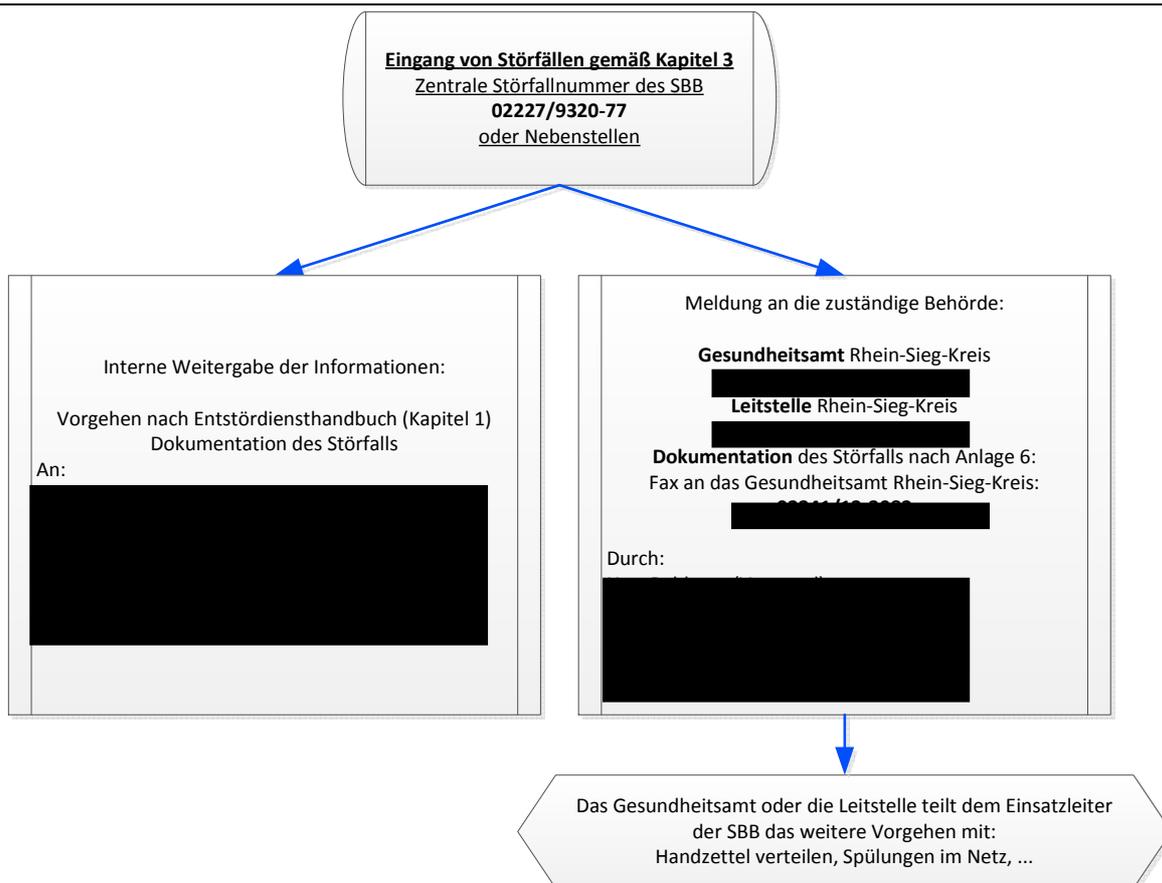


Abbildung 1 Fließbild zur internen Weitergabe der Meldungen an die zuständige Behörde

Grundsätzlich sind in allen Fällen in denen Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienst beteiligt sind und von Gesundheitsbeeinträchtigungen auszugehen ist, der Vorstand telefonisch oder

per SMS zu informieren.

## 4 Betriebliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung

Für den Stadtbetrieb Bornheim stehen zur Sicherstellung der leitungsgebundenen Versorgung folgende mögliche betriebliche Sofortmaßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen zur Verfügung:

- Erweiterung einer vorhandenen Wasseraufbereitung, z.B. durch Zugabe von Pulveraktivkohle oder Erhöhung der Oxidations- oder Desinfektionsmittelzugabe
- „provisorische“ Wasseraufbereitung (z.B. in Zusammenarbeit mit dem THW)
- verstärkte, ggf. zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen im Rohrnetz (Firma und Ansprechpartner siehe Anhang)
- zusätzliche kurzfristige Versorgung aus Wassertanks durch das THW Bornheim und die Regionalgas Euskirchen
- Anzahl der verfügbaren Tanks: 3 (RGE) & 1 (THW)
- Größe der verfügbaren Tanks: je 1 m<sup>3</sup> (RGE) & 5 m<sup>3</sup> (THW)
- Containertanks auf LKW : 3 x 7 m<sup>3</sup> und 3 x 3,8 m<sup>3</sup> (DRK)
- Falttanks : 6 x 10 m<sup>3</sup>, 6 x 5 m<sup>3</sup>, 60 x 1,5 m<sup>3</sup> stationär (DRK)
- Die Aufstellungsorte der stationären Behälter sind den betroffenen Kunden mit Handzetteln, durch Hinweisschilder und über Lautsprecherdurchsagen mitzuteilen.
- Eingrenzen des gefährdeten Versorgungsbereiches durch „Abschiebern“
- Spülen betroffener Rohrnetzabschnitte
- Standrohre, Anzahl: 15
- Schläuche, Anzahl : 8 (ges. 120m)
- sonstige Ausrüstungsgegenstände: mobiles Druckminderungsventil (DMV) zur Zonenüberbrückung
- Notwasserversorgung über die im Wasserwerk Eichenkamp bestehenden Brunnen (siehe Kapitel 5.1)
- Notwasserversorgung aus den benachbarten Städten (siehe Kapitel 5.1)

Zur weiteren Hilfe stehen dem Stadtbetrieb Bornheim Ordnungsbehörden und Technische Hilfsorganisationen zur Seite, welche im Anhang 7 aufgeführt sind.

## 5 Umstellung auf eine andere Wasserversorgung

Wird die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung vom Gesundheitsamt angeordnet,

Maßnahmenplan nach § 16 Absatz 5 TrinkwV 2011

sind für die technische Umsetzung dieser Anordnung folgende Personen verantwortlich.

Bei den Fällen, in denen die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist, sind drei grundsätzlich unterschiedliche Gefahrenlagen zu unterscheiden welche in der Tabelle 1 beschrieben sind.

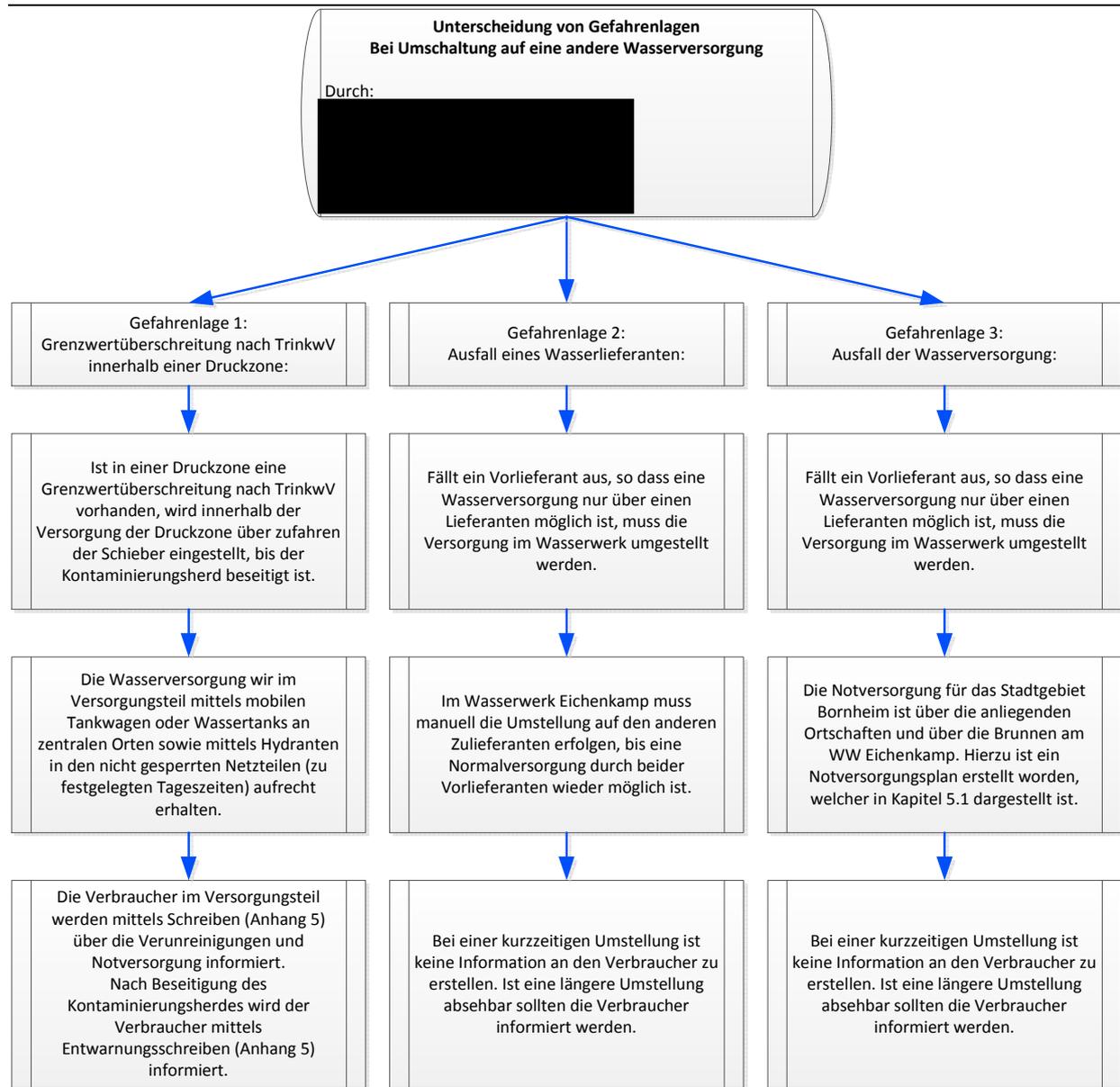


Abbildung 2 Unterscheidung von Gefahrenlagen bei Umstellung auf eine andere Wasserversorgung

**In der Anlage 7 „Telefonliste Maßnahmenplan“ sind Firmen und Hilfsorganisationen für mobile Desinfektionsanlagen und stationäre Behälter zu entnehmen.**

Im Kapitel 4 sind die Betrieblichen Maßnahmen des Stadtbetriebs Bornheim zur Sicherstellung der leitungsgebundenen Versorgung beschrieben.

Die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung (Handbetrieb) darf im Wasserwerk

Eichenkamp nur durch eingewiesenes Personal durchgeführt werden (siehe Betriebsanleitung S5.02-01, Inbetriebnahme Wasserwerk bei Ausfall der SPS im „Handbetrieb“)

## 5.1 Notversorgung

Bei Ausfall des WW Eichenkamp ist eine Noteinspeisung in das Versorgungsnetz der Stadt Bornheim über drei Verbindungsleitungen zu den anliegenden Ortschaften möglich. Zusätzlich ist eine Notversorgung -nur im äußersten Fall- über die am WW Eichenkamp bestehenden Brunnen [60 m<sup>3</sup>/h] möglich.

Der Notversorgungsübersichtsplan Bornheim ist in der Abbildung 2 dargestellt. In Abbildung 3 und Abbildung 4 sind die Einleitungsstellen dargestellt.

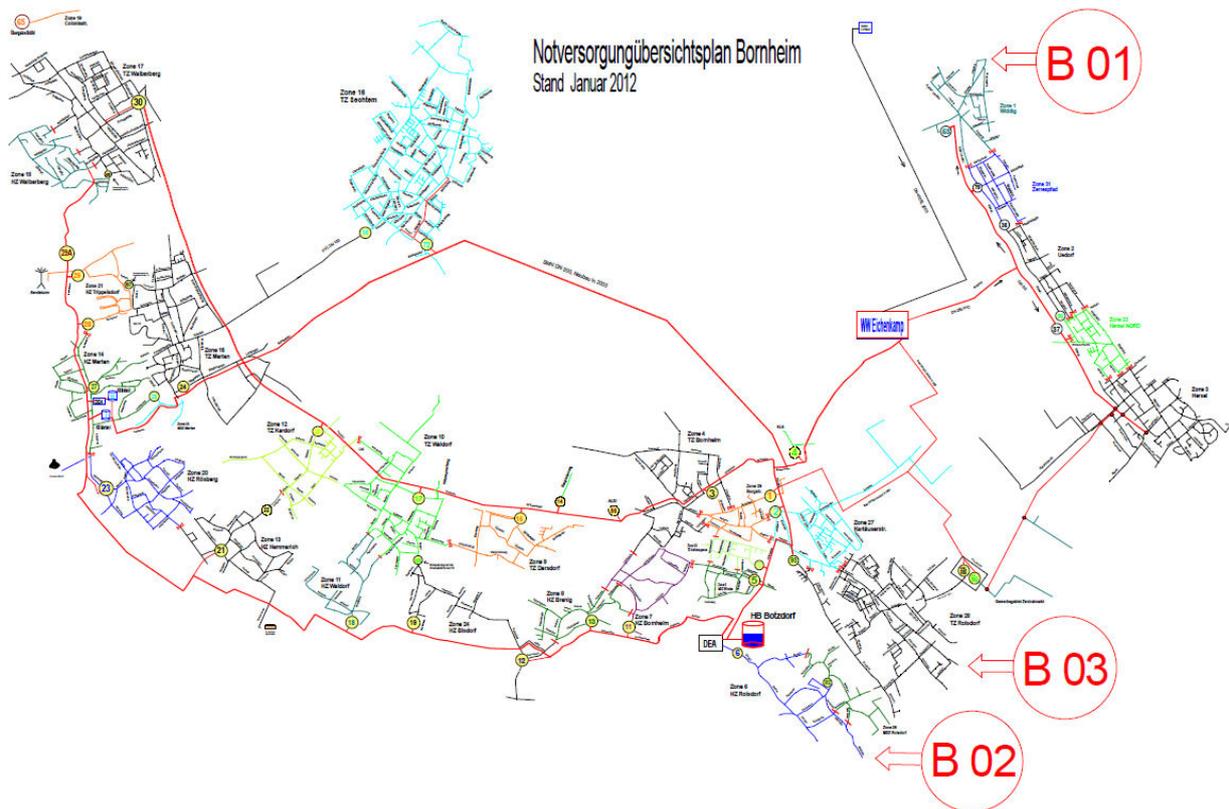


Abbildung 2 Notversorgungsübersichtsplan Bornheim

Maßnahmenplan nach § 16 Absatz 5 TrinkwV 2011

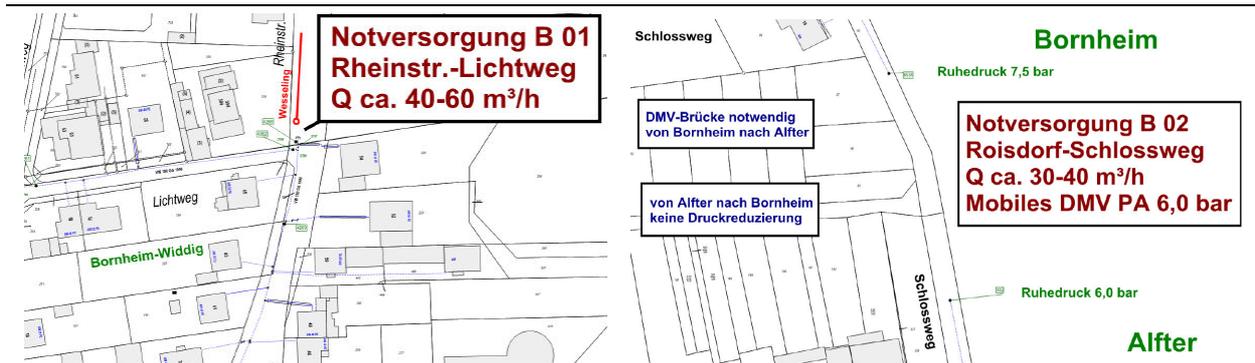


Abbildung 3 Noteinspeisungsstellen B01 und B02

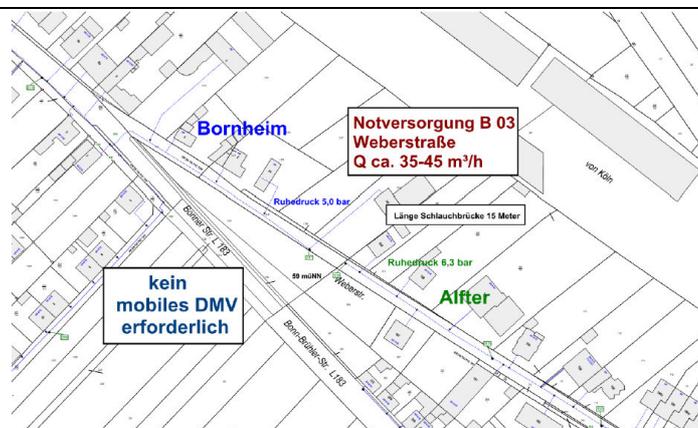


Abbildung 4 Noteinspeisungsstelle B03

## Information der Bevölkerung

Die als Anlage 5 beigefügten Mustertexte sind nur Formulierungshilfen. Im Ernstfall sind die Texte so umzugestalten, wie es die jeweilige Versorgungsstörung erfordert.

## 5.2 Informationsmedien

Folgende Medien können zur Informationsübermittlung beim Stadtbetrieb Bornheim genutzt werden:

- Handzettel
- Lautsprecherdurchsagen
- Postwurfsendungen
- Presse
- Rundfunk

- Fernsehen
- Internet
- Ortsvorsteher

Bei Fragen von Seiten der Presse oder sonstigen Behörden hat der Befragte auf die auskunftsberechtigte Person des SBB

████████████████████

zu verweisen.

Für den Fall einer besonders dringlichen, sofortigen Information der Bevölkerung über ein Nutzungsverbot des Wassers (z.B. Eintrag von Säuren, Laugen oder sonstigen Gefahrenstoffen) steht – über die Rettungsleitstelle – das **Sirenenwarnsystem** des Rhein-Sieg-Kreises in Verbindung mit **Rundfunkdurchsagen** zur Verfügung (siehe Anlage 8 „Sirenenwarnsystem im Rhein-Sieg-Kreis“).

Eine Vorlage der Musterdurchsage für die Rundfunkdurchsage ist im Anlage 9 zu finden.

### 5.2.1 WVU-Information (Hotline)

Zentrale:

- Telefon: 02227 / 9320 - 0
- Fax: 02227 / 9320 - 33
- Störfallnummer: 02227 / 9320 – 77
- E-Mail: [info@sbbonline.de](mailto:info@sbbonline.de)
- Homepage: [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

Wenn die Störfallkommission des Rhein-Sieg-Kreises es beschließt, muss bei Störfällen ohne Zeitverzögerung die Einrichtung einer Telefonhotline erfolgen, unter der die Bevölkerung in den ersten beiden Tagen nach Bekanntgabe des Störfalls von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr Rückfragen stellen kann:

- Telefonhotline Apparat 1:
- Telefonhotline Apparat 2:

## 5.3 Besonders schützenswerte Einrichtungen

Die unter Anlage 4 genannten besonders schützenswerten Einrichtungen sind gleichlautend wie die übrige Bevölkerung zu informieren. Die Liste mit den besonders schützenswerten Einrichtungen ist gemäß TrinkwV vom zuständigen Gesundheitsamt zu erstellen. Es ist auch für die Aktualisierung der Liste zuständig und wird die notwendigen Änderungen an Stadtbetrieb Bornheim, ██████████, weiterleiten!

## Anlagenverzeichnis

<b><u>ANLAGE 1.</u></b>	<b><u>MIKROBIOLOGISCHE PARAMETER DER TRINKWASSERVERORDNUNG 2011</u></b>	<b><u>14</u></b>
<b><u>ANLAGE 2.</u></b>	<b><u>CHEMISCHE PARAMETER DER TRINKWASSERVERORDNUNG 2011</u></b>	<b><u>15</u></b>
<b><u>ANLAGE 3.</u></b>	<b><u>INDIKATORPARAMETER</u></b>	<b><u>18</u></b>
<b><u>ANLAGE 4.</u></b>	<b><u>BESONDERS SCHÜTZENSWERTE EINRICHTUNGEN</u></b>	<b><u>21</u></b>
<b><u>ANLAGE 5.</u></b>	<b><u>INFORMATION DER BEVÖLKERUNG DURCH BRIEFEINWURF</u></b>	<b><u>22</u></b>
<b><u>ANLAGE 6.</u></b>	<b><u>STÖRFALLMELDUNG AN DAS GESUNDHEITSAMT</u></b>	<b><u>29</u></b>
<b><u>ANLAGE 7.</u></b>	<b><u>TELEFONLISTE MAßNAHMENPLAN</u></b>	<b><u>30</u></b>
<b><u>ANLAGE 8.</u></b>	<b><u>SIRENENWARNKONZEPT IM RHEIN-SIEG-KREIS</u></b>	<b><u>33</u></b>
<b><u>ANLAGE 9.</u></b>	<b><u>VORLAGE EINER MUSTERDURCHSAGE FÜR DEN RSK</u></b>	<b><u>35</u></b>

Anlage 1. Mikrobiologische Parameter der Trinkwasserverordnung 2011

(Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3)

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Mikrobiologische Parameter</b>	<b>Grenzwert</b>
1	Escherichia coli (E. coli)	0 / 100 ml
2	Enterokokken	0 / 100 ml

**Anlage 2. Chemische Parameter der Trinkwasserverordnung 2011**

Chemische Parameter der Trinkwasserverordnung 2011, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation in der Regel nicht mehr erhöht

Lfd. Nr	Parameter	Grenzwert	Bemerkungen
1	Acrylamid	0,00010	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, berechnet auf Grund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes kann auch durch die Analyse des Trinkwassers erbracht werden. Die Anforderungen nach § 11 bleiben unberührt
2	Benzol	0,0010	
3	Bor	1,0	
4	Bromat	0,01	
5	Chrom	0,05	
6	Cyanid	0,05	
7	1,2-Dichlorethan	0,0030	
8	Fluorid	1,5	
9	Nitrat	50	Die Summe aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein
10	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukte-Wirkstoffe	0,00010	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe bedeuten: organische Insektizide, organische Herbizide, organische Fungizide, organische Nematizide, organische Akarizide, organische Algizide, organische Rodentizide, organische Schleimbekämpfungsmittel, verwandte Produkte (u. a. Wachstumsregulatoren) und die relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte. Es brauchen nur solche Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe überwacht zu werden, deren Vorhandensein im betreffenden Wassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist. Der Grenzwert gilt jeweils für die einzelnen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt- Wirkstoffe. Für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid gilt der Grenzwert von 0,000030 mg/l
11	Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte insgesamt	0,00050	Der Parameter bezeichnet die Summe der bei dem Kontrollverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten einzelnen Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (siehe Anmerkung 1)
12	Quecksilber	0,0010	
13	Selen	0,010	
14	Tetrachlorethen und Trichlorethen	0,010	Summe der nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Einzelstoffe (siehe Anmerkung 1)
15	Uran	0,010	

**Chemische Parameter der Trinkwasserverordnung 2011, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation in der Regel nicht mehr erhöht**

<b>Lfd. Nr</b>	<b>Parameter</b>	<b>Grenzwert</b>	<b>Bemerkungen</b>
1	Antimon	0,0050	
2	Arsen	0,010	
3	Benzo-(a)-pyren	0,000010	
4	Blei	0,010	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Bleikonzentration in Trinkwasser so weit wie möglich zu reduzieren. Maßnahmen zur Erreichung dieses Grenzwertes sind schrittweise und vorrangig dort durchzuführen, wo die Bleikonzentration in Trinkwasser am höchsten ist
5	Cadmium	0,0050	Einschließlich der bei Stagnation von Trinkwasser in Rohren aufgenommenen Cadmiumverbindungen
6	Epichlorhydrin	0,00010	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, berechnet auf Grund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes kann auch durch die Analyse des Trinkwassers erbracht werden
7	Kupfer	2,0	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe. Auf eine Untersuchung im Rahmen der Überwachung nach § 19 Absatz 7 kann in der Regel verzichtet werden, wenn der pH-Wert im Wasserversorgungsgebiet größer oder gleich 7,8 ist
8	Nickel	0,020	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe
9	Nitrit	0,50	Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein. Am Ausgang des Wasserwerks darf der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit nicht überschritten werden
10	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,00010	Summe der nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten nachfolgenden Stoffe: Benzo-(b)-fluoranthren, Benzo-(k)-fluoranthren, Benzo-(ghi)-perylen und Indeno-(1,2,3-cd)-pyren (siehe Anmerkung 1)
11	Trihalogenmethane	0,050	Summe der am Zapfhahn des Verbrauchers nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Reaktionsprodukte im Trinkwasser, die bei der Desinfektion oder Oxidation des Wassers entstehen: Trichlormethan (Chloroform), Bromdichlormethan, Dibromchlormethan und Tribrommethan (Bromoform); eine Untersuchung im Versorgungsnetz ist nicht erforderlich, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Wert von 0,010 mg/l nicht überschritten wird. Das Gesundheitsamt kann befristet höhere Konzentrationen am Zapfhahn in der Trinkwasser-Installation bis 0,1 mg/l zulassen, wenn dies aus seuchenhygienischen Gründen als Folge von Desinfektionsmaßnahmen erforderlich ist (siehe Anmerkung 1)

Chemische Parameter der Trinkwasserverordnung 2011, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation in der Regel nicht mehr erhöht

Lfd. Nr	Parameter	Grenzwert	Bemerkungen
12	Vinylchlorid	0,0005	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, berechnet auf Grund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes kann auch durch die Analyse des Trinkwassers erbracht werden

**Anmerkung 1:** Voraussetzung für die Summenbildung ist mindestens das jeweilige Erreichen der Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens.

Anlage 3. Indikatorparameter

Lfd. Nr	Parameter	Einheit	Grenzwert	Bemerkungen
1	Aluminium	mg/l	0,20	
2	Ammonium	mg/l	0,50	Die Ursache einer plötzlichen oder kontinuierlichen Erhöhung der üblicherweise gemessenen Konzentration ist zu untersuchen
3	Chlorid	mg/l	250	Das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkung 1)
4	Clostridium perfringens (einschließlich Sporen)	Anzahl/100 ml	0	Dieser Parameter braucht nur bestimmt zu werden, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird. Wird dieser Grenzwert nicht eingehalten, veranlasst die zuständige Behörde Nachforschungen im Versorgungssystem, um sicherzustellen, dass keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit auf Grund eines Auftretens krankheitserregender Mikroorganismen, z. B. Cryptosporidium, besteht. Über das Ergebnis dieser Nachforschungen unterrichtet die zuständige Behörde über die zuständige oberste Landesbehörde das Bundesministerium für Gesundheit
5	Coliforme Bakterien	Anzahl/100 ml	0	Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 0/250 ml
6	Eisen	mg/l	0,200	Gegen bedingte Überschreitungen bleiben bei Anlagen mit einer Abgabe von bis zu 1000 m <sup>3</sup> im Jahr bis zu 0,5 mg/l außer Betracht
7	Färbung (spektraler Absorptionskoeffizient Hg)	m <sup>-1</sup>	0,5	Bestimmung des spektralen Absorptionskoeffizienten mit Spektralphotometer oder Filterphotometer
8	Geruchsschwellenwert		2 bei 12 °C 3 bei 25 °C	Bei der routinemäßigen Untersuchung kann alternativ eine qualitative Untersuchung (Geruch gemäß Richtlinie 98/83/EG) durchgeführt werden, mit dem Ziel, einen für den Verbraucher annehmbaren Geruch zu attestieren und anormale Veränderungen auszuschließen. Es ist das Analysenverfahren nach DIN EN 1622 anzuwenden
9	Geschmack		für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung	Bei Verdacht auf eine mikrobielle Kontamination kann auf eine Geschmacksprobe verzichtet werden

### Indikatorparameter

Lfd. Nr	Parameter	Einheit	Grenzwert	Bemerkungen
10	Koloniezahl bei 22 °C		ohne anormale Veränderung	Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach Anlage 5 Teil I Buchstabe d Doppelbuchstabe bb gelten folgende Grenzwerte: 100/ml am Zapfhahn des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1 000/ml bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c sowie in Wasserspeichern von Anlagen nach Buchstabe d. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Das Untersuchungsverfahren nach Anlage 5 Teil I Buchstabe d Doppelbuchstabe bb darf nicht eingesetzt werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist. Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 100/ml
11	Koloniezahl bei 36 °C		ohne anormale Veränderung	Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach Anlage 5 Teil I Buchstabe d, Doppelbuchstabe bb gilt der Grenzwert von 100/ml. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Das Untersuchungsverfahren nach Anlage 5 Teil I Buchstabe d, Doppelbuchstabe bb darf nicht eingesetzt werden für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist. Für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, gilt der Grenzwert 20/ml 12 Elektrische Leitfähigkeit µS/cm 2790 bei 25 °C
12	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	2500 bei 20 °C	Das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkungen 1 und 2)
13	Mangan	mg/l	0,05	
14	Natrium	mg/l	200	
15	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		ohne anormale Veränderung	
16	Oxidierbarkeit	mg/l O <sub>2</sub>	5	Dieser Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC analysiert wird
17	Sulfat	mg/l	240	Das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkung 1)

### Indikatorparameter

Lfd. Nr	Parameter	Einheit	Grenzwert	Bemerkungen
18	Trübung	Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU)	1,0	Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Grenzwert nicht überschritten wird. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b haben einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Letzteres gilt auch für das Verteilungsnetz
19	Wasserstoffionen-Konzentration	pH-Einheiten	$\geq 6,5$ und $\leq 9,5$	Das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkung 1). Für Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behältnisse vorgesehen ist, kann der Mindestwert auf 4,5 pH-Einheiten herabgesetzt werden. Ist dieses Trinkwasser von Natur aus kohlenensäurehaltig, kann der Mindestwert niedriger sein
20	Calcitlösekapazität	mg/l CaCO <sub>3</sub>	10 mg/l	Die Anforderung gilt für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der pH-Wert am Wasserwerksausgang $\geq 7,7$ ist. Hinter der Stelle der Mischung von Trinkwasser aus zwei oder mehr Wasserwerken darf die Calcitlösekapazität im Verteilungsnetz den Wert von 10 mg/l nicht überschreiten. Für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c wird empfohlen, sich nach dieser Anforderung zu richten, wenn nicht andere Maßnahmen zur Berücksichtigung der Aggressivität des Trinkwassers gegenüber Werkstoffen getroffen werden. Es ist das Berechnungsverfahren 3 nach DIN 38404-10 anzuwenden
21	Tritium	Bq/l	100	Anmerkungen 3 und 4
22	Gesamtrichtdosis	mSv/Jahr	0,1	Anmerkungen 3 bis 5

**Anmerkung 1:** Die entsprechende Beurteilung, insbesondere zur Auswahl geeigneter Materialien im Sinne von § 17 Abs. 1, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

**Anmerkung 2:** Messungen bei anderen Temperaturen sind erlaubt; in diesem Fall ist die Norm EN 27888 zu berücksichtigen.

**Anmerkung 3:** Die Kontrollhäufigkeit, die Kontrollmethoden und die relevantesten Überwachungsstandorte werden zu einem späteren Zeitpunkt gemäß dem nach Artikel 12 der Trinkwasserrichtlinie festgesetzten Verfahren festgelegt.

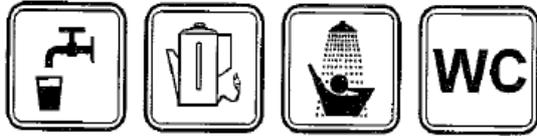
**Anmerkung 4:** Die zuständige Behörde ist nicht verpflichtet, eine Überwachung von Trinkwasser im Hinblick auf Tritium oder der Radioaktivität zur Festlegung der Gesamtrichtdosis durchzuführen, wenn sie auf der Grundlage anderer durchgeführter Überwachungen davon überzeugt ist, dass der Wert für Tritium bzw. der berechnete Gesamtrichtwert deutlich unter dem Parameterwert liegt. In diesem Fall teilt sie dem Bundesministerium für Gesundheit über die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Stelle die Gründe für ihren Beschluss und die Ergebnisse dieser anderen Überwachung mit.

**Anmerkung 5:** Mit Ausnahme von Tritium, Kalium-40, Radon und Radonzerfallsprodukten.

**Anlage 4. Besonders schützenswerte Einrichtungen**

Einrichtung	Telefon	E-Mail	Ansprechpartner/in
Krankenhäuser			
Altenheime			
Kindergärten & Kindertagesstätten			
Bornheim			

Nur das zuständige Gesundheitsamt ist kompetent genug, zu entscheiden, welche Einrichtungen in die Liste aufzunehmen sind. Es ist auch für die Aktualisierung der Liste zuständig und wird die notwendigen Änderungen an den Stadtbetrieb Bornheim, [REDACTED] weiterleiten!

Anlage 5. Information der Bevölkerung durch Briefeinwurf**Wichtige Mitteilung an alle Haushalte!****Zusätzliche Chlorung des Trinkwassers!**

Das Trinkwasser im Bereich.....

weist bakterielle Verunreinigungen auf.

- Auf Anordnung durch das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises wird dem Trinkwasser **vorübergehend**.....  
.....als Zusatzstoff zur Desinfektion im zulässigen Rahmen der Trinkwasserverordnung zugegeben.
- Es kann zu leichten Geruchs- und Geschmacksveränderungen kommen.
- Gesundheitliche Bedenken bestehen nicht.
- Sie können das Trinkwasser uneingeschränkt nutzen.

**Wir informieren Sie, sobald das Trinkwasser wieder einwandfrei ist und nicht mehr zusätzlich desinfiziert wird.**

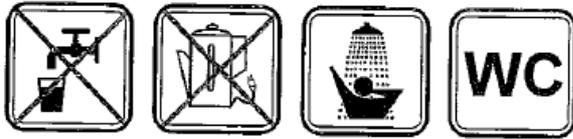
**Bitte geben Sie die Information auch an Ihre Mitbewohner und Nachbarn weiter.**

**Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns an:**

Stadtbetrieb Bornheim

Herr/Frau

Telefon:



## Wichtige Mitteilung an alle Haushalte!

### Abkochgebot!

Das Trinkwasser im  
Bereich.....  
.....

weist bakterielle Verunreinigungen auf. Befolgen Sie unbedingt die folgenden Anweisungen des Gesundheitsamtes:

- Trinken Sie Leitungswasser nur abgekocht.
- Lassen Sie das Wasser **einmalig sprudelnd Aufkochen** und dann langsam über mindestens 10 Minuten abkühlen. Die Verwendung eines Wasserkochers ist aus praktischen Gründen zu empfehlen.
- Nehmen Sie für die Zubereitung von Nahrung, zum Zähneputzen und zum Reinigen offener Wunden ausschließlich abgekochtes Leitungswasser.
- Sie können das Leitungswasser für die Toilettenspülung und andere Zwecke ohne Einschränkungen nutzen.

**Wir informieren Sie, sobald das Trinkwasser wieder einwandfrei ist.**

**Bitte schalten Sie Ihr Radio an und achten Sie auch auf Lautsprecherdurchsagen.**

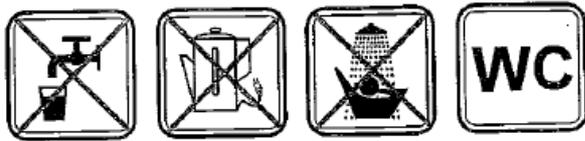
**Bitte geben Sie die Information auch an Ihre Mitbewohner und Nachbarn weiter.**

**Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns an:**

Stadtbetrieb Bornheim

Herr/Frau

Telefon:



## Wichtige Mitteilung an alle Haushalte!

**Warnung! Ihr Trinkwasser ist verunreinigt!**

**Kein Leitungswasser trinken oder zum Zubereiten von Speisen nutzen!**

Das Trinkwasser im Bereich.....  
.....

ist verunreinigt. Um jeglichen Schaden zu vermeiden, befolgen Sie bitte die folgenden Anweisungen des Gesundheitsamtes:

- Trinken Sie kein Leitungswasser.
- Nehmen Sie zur Zubereitung von Nahrung, zum Zähneputzen und zum Reinigen offener Wunden kein Leitungswasser.
- Es reicht nicht aus, das Leitungswasser zu kochen.
- Sie können das Leitungswasser zum Duschen, Baden und Waschen nutzen.
- Sie können das Leitungswasser für die Toilettenspülung nutzen.

**Wir informieren Sie, sobald das Trinkwasser wieder einwandfrei ist.**

**Bitte schalten Sie Ihr Radio an und achten Sie auch auf Lautsprecherdurchsagen.**

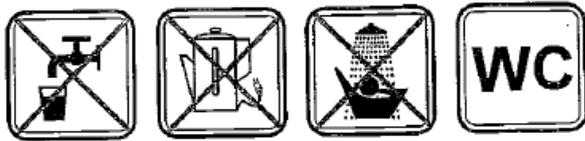
**Bitte geben Sie die Information auch an Ihre Mitbewohner und Nachbarn weiter.**

**Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns an:**

Stadtbetrieb Bornheim

Herr/Frau

Telefon:



## Wichtige Mitteilung an alle Haushalte!

**Warnung! Ihr Trinkwasser ist verunreinigt!**

**Kein Leitungswasser entnehmen oder nutzen!**

Das Trinkwasser im  
Bereich.....  
.....

ist verunreinigt. Um jeglichen Schaden zu vermeiden, befolgen Sie bitte die folgenden Anweisungen des Gesundheitsamtes:

- Trinken Sie kein Leitungswasser.
- Nehmen Sie zur Zubereitung von Nahrung, zum Zähneputzen und zum Reinigen offener Wunden kein Leitungswasser.
- Es reicht nicht aus, das Leitungswasser zu kochen.
- Sie dürfen das Leitungswasser auch nicht zum Duschen, Baden und Waschen nutzen.
- Sie können das Leitungswasser für die Toilettenspülung nutzen.
- Vermeiden Sie jeden Kontakt mit Leitungswasser, halten Sie die Zapfstellen geschlossen.

**Wir informieren Sie, sobald das Trinkwasser wieder einwandfrei ist.**

**Bitte schalten Sie Ihr Radio an und achten Sie auch auf Lautsprecherdurchsagen.**

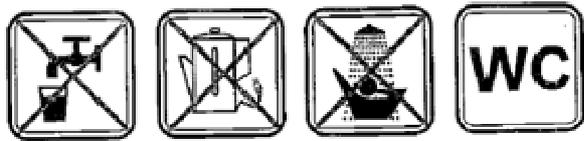
**Bitte geben Sie die Information auch an Ihre Mitbewohner und Nachbarn weiter.**

**Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns an:**

Stadtwerke Bornheim

Herr/Frau

Telefon:



## Wichtige Mitteilung an alle Haushalte!

**Warnung! Ihr Trinkwasser ist verunreinigt!**

**Kein Leitungswasser entnehmen oder nutzen!**

Das Trinkwasser im  
Bereich.....  
.....

ist verunreinigt. Um jeglichen Schaden zu vermeiden, befolgen Sie bitte die folgenden Anweisungen des Gesundheitsamtes:

- Trinken Sie kein Leitungswasser.
- Nehmen Sie zur Zubereitung von Nahrung, zum Zähneputzen und zum Reinigen offener Wunden kein Leitungswasser.
- Es reicht nicht aus, das Leitungswasser zu kochen.
- Sie dürfen das Leitungswasser auch nicht zum Duschen, Baden und Waschen nutzen.
- Sie dürfen das Leitungswasser auch nicht für die Toilettenspülung nutzen.
- Vermeiden Sie jeden Kontakt mit Leitungswasser, halten Sie die Zapfstellen geschlossen.

An folgenden Stellen wird Ihnen Ersatzwasser zur Verfügung gestellt:

.....  
.....

Wir informieren Sie, sobald das Trinkwasser wieder einwandfrei ist.

Bitte schalten Sie Ihr Radio an und achten Sie auch auf Lautsprecherdurchsagen.

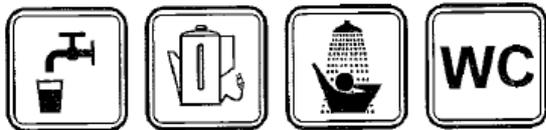
Bitte geben Sie die Information auch an Ihre Mitbewohner und Nachbarn weiter.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns an:

Stadtbetrieb Bornheim

Herr/Frau

Telefon:



## Wichtige Mitteilung an alle Haushalte!

### Entwarnung!

### Ihr Trinkwasser ist wieder einwandfrei!

Das Trinkwasser im  
Bereich.....  
.....

kann wieder uneingeschränkt genutzt werden.

Nach sorgfältigen Analysen und Kontrollen sind keine Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen des Wassers festgestellt worden. Das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat daher das Trinkwasser zur allgemeinen Nutzung wieder freigegeben.

Das Trinkwasser kann wieder in vollem Umfang wie gewohnt genutzt werden.

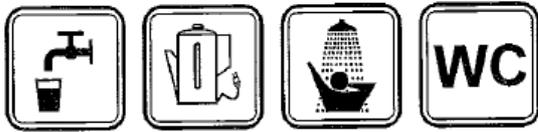
**Bitte geben Sie die Information auch an Ihre Mitbewohner und Nachbarn weiter.**

**Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns an:**

Stadtbetrieb Bornheim

Herr/Frau

Telefon:



## Wichtige Mitteilung an alle Haushalte!

### Entwarnung!

### Ihr Trinkwasser ist wieder einwandfrei!

Nach sorgfältigen Analysen und Kontrollen sind keine Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen des Wassers festgestellt worden. Das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat daher das Trinkwasser zur allgemeinen Nutzung wieder freigegeben.

Trotz sorgfältiger Spülung des Rohrnetzes im betroffenen Gebiet kann an einigen Entnahmestellen noch gesundheitsgefährdendes Restwasser in den Leitungen sein. Daher beachten Sie bitte:

**Das Trinkwasser kann wieder in vollem Umfang wie gewohnt genutzt werden.**

**Bevor Sie aber das Leitungswasser wieder verwenden, bitten wir Sie eindringlich, das Wasser so lange laufen zu lassen, bis es kalt, farblos, klar und geruchsneutral aus allen Wasserhähnen läuft.**

**Ein ggf. vorhandener Warmwasserspeicher sollte ebenfalls gespült werden. Lassen Sie das gesamte Warmwasser ablaufen. Das nachlaufende einwandfreie Trinkwasser ersetzt das möglicherweise noch beeinträchtigte Warmwasser.**

**Sollten Sie dennoch anhaltende Auffälligkeiten feststellen, informieren Sie uns bitte umgehend.**

**Bitte geben Sie die Information auch an Ihre Mitbewohner und Nachbarn weiter.**

**Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns an:**

Stadtbetrieb Bornheim

Herr/Frau

Telefon:



**Anlage 7. Telefonliste Maßnahmenplan**
**Stadtbetrieb Bornheim**

 Störfallnummer 24 h (ständig erreichbar): **02227 / 9320-77**

 Betriebsführer für die Wasserversorgung: [StadtBetrieb Bornheim AöR](#)

Straße	Tel.	Störfallnummer	Fax.	Mail
Donnerbachweg 15 53332 Bornheim	02227 / 9320-0	02227 / 9320-77	02227 / 9320-33	info@sbbonline.de

	Tel.	Handy	Mail
<b>Vorstand</b>	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
<b>Technische Leitung</b>	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
<b>Umsetzung Maßnahmenplan</b>	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
<b>Bereitschaftsmeister</b>	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
<b>Bereitschaftsmeister</b>	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
<b>Bereitschaftsmeister</b>	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
<b>Bereitschaftsmeister</b>	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

**Zuständige Behörde:**

Gesundheitsamt, Rhein-Sieg-Kreis, Abt. 53.2, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

	Tel.	Tel.	Fax.
Gesundheitsamt (während der Dienstzeit)	[REDACTED] (Sachbearbeiter)	[REDACTED] (Zentrale)	[REDACTED]
Feuer- und Rettungsleitstelle Rhein-Sieg-Kreis	[REDACTED] (außerhalb der Dienstzeit)		

**Untersuchungsstelle / Labor:**

	Tel.	Fax	Handy	Mail
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]			[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]			[REDACTED]

**Wasserlieferanten:**

	Tel.	Fax	Handy	Mail
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]

**Stationäre Behälter & mobile Desinfektionsanlagen:**

	Tel.	Fax	Handy	Mail
Regionalgas Euskirchen (3 * 1 m <sup>3</sup> )	[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]
Technisches Hilfswerk THW	[REDACTED]	[REDACTED]		
[REDACTED] Behälter 1 m <sup>3</sup>	[REDACTED]	[REDACTED]		
[REDACTED] (mobile Desinfektionsanlage)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
DRK Landesverband NRW	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

**Ordnungsbehörden und Technische Hilfsorganisationen:**

	Adresse	Tel.	Fax	
Ordnungsamt	[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]
Feuerwehr	[REDACTED]	[REDACTED]		
Technisches Hilfswerk THW	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	
Deutsches Rotes Kreuz DRK	[REDACTED]	[REDACTED]		
Polizei	[REDACTED]	[REDACTED]		

**Informationsmedien:**

	Name	Adresse	Telefon	Homepage
Presse	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Rundfunk	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Fernsehen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

## Anlage 8. Sirenenwarnkonzept im Rhein-Sieg-Kreis

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Abteilung Bevölkerungsschutz



### Warnung der Bevölkerung – Sirenenwarnkonzept im Rhein-Sieg-Kreis

#### Aus der Historie

In der Bundesrepublik gehörten die Warnsirenen – auch als Luftschutz-Sirenen bezeichnet – früher dem Bund. Sie waren über Leitungen der Post an Warnämter angeschlossen und konnten von diesen ausgelöst werden. Zuständig für die Bevölkerungswarnung war – immer ausgerichtet auf einen Verteidigungsfall – der Bund.

Anfang der neunziger Jahre - nach dem Ende des Kalten Krieges – gab der Bund angesichts einer veränderten sicherheitspolitischen Lage dieses Konzept für den Verteidigungsfall auf und bot die Sirenen den Kommunen zur kostenlosen Übernahme an.

Unabhängig davon sind die kommunalen Brandschutz-Sirenen, die ausschließlich für die Alarmierung der Feuerwehr genutzt wurden.

#### Sirenen-Warnsystem im Rhein-Sieg-Kreis

Bereits 1986 war im Rhein-Sieg-Kreis damit begonnen worden, alle Sirenen so umzurüsten, dass sie durch die Feuer- und Rettungsleitstelle auch für Warnungen im Frieden genutzt werden konnten.

Im Rahmen eines vom Kreis erstellten Sirenen-Warnkonzeptes wurden die Warnsirenen des Bundes durch die Kommunen übernommen. Den Kommunen obliegt auch deren Unterhaltung.

Der Rhein-Sieg-Kreis trug seinerzeit die Kosten eines mehrjährigen Programms für die Umrüstung dieser Warnsirenen. Sie konnten anschließend durch die Feuer- und Rettungsleitstelle per Funk ausgelöst werden.

Zusätzlich rüsteten die Kommunen im Kreisgebiet ihre Brandschutzsirenen so um, dass auch diese Sirenen das Signal **Warnung** ausstrahlen konnten.

Aktuell gibt es im Rhein-Sieg-Kreis **über 300** warntonfähige Sirenen. Zur Schließung vereinzelter Beschallungslücken wurden und werden auch neue Sirenen errichtet. Das System hat sich im Lauf der Jahre auch bei mehreren Realeinsätzen bewährt.

Nach dem Ordnungsbehördengesetz obliegt den Ordnungsbehörden die Gefahrenabwehr. Auch die Warnung vor Gefahren für die Allgemeinheit gehört zu dieser umfassenden Aufgabenstellung.

Konkret kann eine Warnung der Bevölkerung vor möglichen Risiken bei Großschadenslagen, insbesondere bei der Freisetzung von Schadstoffwolken (z. B. durch Brandereignisse in Gewerbebetrieben oder bei Transportunfällen) zwingend notwendig werden.

Aber auch bei Hochwasserereignissen läßt sich die Bevölkerung damit warnen.

Auch die allgemeine Sicherheitslage nach dem Anschlag vom 11. September 2001 hat dieser Warnmöglichkeit eine neue Bedeutung zukommen lassen.

Der Rhein-Sieg-Kreis mit rund 600.000 Einwohnern in 19 Städten und Gemeinden und einer Gesamtfläche von 1153 qkm verfügt somit über ein System, das die Warnung der

## Die Signale der Sirenen

<b>Warnung</b>	
Was hört man ?	<b>Auf- und abschwelliger Heulton</b>
	
Wie lange hört man den Ton ?	<b>1 Minute</b>
Was bedeutet dieser Ton ?	<b>Gefahr, Radio einschalten</b>
<u>Grundsätzliche Verhaltenshinweise:</u>	
-Ruhe bewahren	
-Gebäude/Wohnung aufsuchen	
-Fenster und Türen schließen	
-Radio einschalten (WDR 2 oder Radio Bonn/Rhein-Sieg)	
-Radioinformationen beachten	
-Nachbarn informieren	
-Nur im Notfall anrufen: Notruf 110 (Polizei) und 112 (Feuerwehr/Rettungsdienst)	

<b>Feueralarm</b>	
	(nur für die Feuerwehrleute)
Was hört man ?	<b>Heulton</b>
	
Wie lange hört man den Ton ?	<b>1 Minute, 2 mal unterbrochen</b>
Was bedeutet dieser Ton ?	<b>Alarm für die Freiwillige Feuerwehr</b>

## Anlage 9. Vorlage einer Musterdurchsage für den RSK

Das Trinkwasser im  
Bereich.....  
.....

ist verunreinigt. Um jeglichen Schaden zu vermeiden, befolgen Sie bitte die folgenden Anweisungen des Gesundheitsamtes:

- Trinken Sie kein Leitungswasser.
- Nehmen Sie zur Zubereitung von Nahrung, zum Zähneputzen und zum Reinigen offener Wunden kein Leitungswasser.
- Es reicht nicht aus, das Leitungswasser zu kochen.
- Sie dürfen das Leitungswasser auch nicht zum Duschen, Baden und Waschen nutzen.
- Sie können das Leitungswasser für die Toilettenspülung nutzen.

Vermeiden Sie jeden Kontakt mit Leitungswasser, halten Sie die Zapfstellen geschlossen.